

nur in geringem Umlang Preisausgleichsabführungen, können Preisausgleichsabführungen mit **-Zuführungen verrechnet** werden.

(2) BHG beantragen Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie legen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis über die von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gezahlten Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe vor. Soweit in geringem Umfang Preisausgleichsabführungen entstehen, können sie mit Preisausgleichszuführungen verrechnet werden.

(3) Die zur Beantragung und Abrechnung der Preisausgleichszuführungen gemäß Absätze 1 und 2 erforderlichen Vordrucke sind von der für die Kontoführung zuständigen Bank zu beziehen.

(4) Der Leiter der zuständigen Bank kann in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises abweichende Termine für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen oder für die Entrichtung von Preisausgleichsabführungen gemäß Absätze 1 und 2 festlegen und zusätzliche Angaben zum Antrag oder zur Abrechnung fordern.

Preisausgleichszuführungen und -abführungen für Abnehmer

§28

(1) Abnehmer, die in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen beziehen, können Preisausgleichszuführungen beantragen, wenn der ihnen berechnete neue Preis höher ist als der für sie gültige bisherige Preis. Sie haben Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Abnehmer, die zu bisherigen Preisen erworbene Erzeugnisse und Leistungen Weiterverkäufen bzw. für die Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Leistungen einsetzen und ihren Abnehmern die neuen Preise zu berechnen haben, können Preisausgleichszuführungen beantragen, wenn der berechnete neue Preis niedriger ist als der für sie gültige bisherige Preis. Sie haben Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Preisausgleichszuführungen und -abführungen sind in den Fällen

- a) des Abs. 1 — die Einkaufspreise,
- b) des Abs. 2 — die Verkaufspreise.

Sind in den preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

§29

Private Handwerker beantragen Preisausgleichszuführungen oder entrichten Preisausgleichsabführungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen über ihre ELG beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Die Verantwortung der privaten Handwerker für die Beantragung der Preisausgleichszuführungen oder für die Entrichtung der Preisausgleichsabführungen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

IV.

Gesonderte statistische Abrechnung der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen

§30

(1) Von den

- a) volkseigenen Betrieben einschließlich volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels und

- b) Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt)

sind die Zahlungen von Preisausgleichszuführungen und -abführungen jährlich einmal nach folgenden Abnehmerbereichen gesondert abzurechnen und kontrollfähig nachzuweisen:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker, Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige⁵ 6;
- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft⁵;
- Betriebe des Konsumgüterhandels (einschließlich Direktlieferungen an die Bevölkerung);
- übrige Abnehmer.

(2) Die Betriebe, die Preisausgleichszuführungen und -abführungen nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermitteln und abrechnen, sind nur zum Nachweis der ersten drei Abnehmerbereiche verpflichtet.

(3) Die Betriebe ermitteln die Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen grundsätzlich monatlich. Soweit Preisausgleichszuführungen und -abführungen nur für wenige Lieferungen entstehen oder für ihre Ermittlung elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, kann die Ermittlung nach Abnehmerbereichen jährlich einmal erfolgen.

§31

Grundlagen für die Abrechnung und den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und -abführungen sind in den Betrieben

1. volkseigene Betriebe

- a) für Preisausgleichszuführungen

- die unter Kennziffer 0137 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6089[®] abzurechnenden zusätzlich zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- die unter Kennziffer 0138 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6082[®] abzurechnenden nicht abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer;

- b) für Preisausgleichsabführungen

- die unter Kennziffer 0136 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6087[®] abzurechnenden nicht zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer;
- die unter Kennziffer 0139 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 6084[®] abzurechnenden zusätzlich abzuführenden produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer;

2. volkseigener Produktionsmittelhandel

- a) für Preisausgleichszuführungen die unter Kennziffer 0114 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 65301⁷ abzurechnenden produktgebundenen Preisstützungen;

⁵ z. Z. gelten Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) und die dazu erlassenen Ergänzungen.

⁶ Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für die volkseigene Industrie (gültig ab 1. Januar 1981) und dem Kontenrahmen für die volkseigenen Betriebe und Kombinate mit vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik. Sie gilt für die realisierte industrielle Warenproduktion. Für die nichtindustrielle Warenproduktion gelten die entsprechenden Konten.

⁷ Die Kontenangabe entspricht dem Kontenrahmen für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel (gültig ab 1. Januar 1981).